

IHRE KUNDENINFORMATION

Stand: 01.01.2003

Inhalt		Bereich
- Verbraucherinformation		I
- Information zur Datenverarbeitung		II
- Allgemeine Tariffinformationen		III
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	ARB-RU 2003	IV
- Versicherungsbedingungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz	VBS-RU 2003	V
- Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer	VRB-RU 2003	VI

Wir erteilen Ihnen nach Maßgabe von § 10 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nachfolgend die notwendigen Verbraucherinformationen und stellen uns zunächst als Ihr künftiger Vertragspartner vor:

RECHTSSCHUTZ UNION
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sonnenstraße 33
80331 München

Telefon-Service:	089-5 48 53	-605
Telefax:	089-5 48 53	
Kundendienst		-665
Leistungsabteilung		-630
Vorstand		-610

E-Mail: Kundendienst@R-U.de

Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten

- je nach vereinbartem Versicherungsschutz – die
- Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB-RU 2003)
- Versicherungsbedingungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-RU 2003)
- Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden - Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU 2003)

und die Bestimmungen unseres Tarifs, Stand: 01.01.2003.

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte den genannten Versicherungsbedingungen und den dazugehörigen Tarifbestimmungen, die Sie spätestens mit dem Versicherungsschein erhalten.

Angaben zur Laufzeit, Prämienhöhe und Zahlungsweise des Versicherungsvertrags finden Sie im Versicherungsschein.

1. Wenn Sie diese Kundeninformation erst mit dem Versicherungsschein erhalten, können Sie dem beantragten Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bzw. in Textform widersprechen (§ 5 a VVG).

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheins, der Verbraucherinformation und der Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsschein beiliegen.

Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an uns. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt Ihr Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

2. Widerspruch und vorläufiger Versicherungsschutz

Wenn vorläufiger Versicherungsschutz gewünscht und vereinbart wurde, entfällt für die Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes das Widerspruchsrecht.

Unsere Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlicher Handlung als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an den Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Dieser Rückversicherer benötigt ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten;
- vorzeitige Kündigung und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, (z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten wir im Verbund ALTE LEIPZIGER-HALLESCHE zusammen.

Innerhalb des Unternehmensverbundes sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Obwohl alle Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden.

Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Unserer Unternehmensgruppe gehören folgende Unternehmen an:

- ALTE LEIPZIGER
Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
- HALLESCHE
Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
- ALTE LEIPZIGER
Versicherung Aktiengesellschaft
- ALTE LEIPZIGER
Bauspar AG
- ALTE LEIPZIGER
Trust Investment-Gesellschaft mbH.

Daneben kooperieren wir zur Zeit mit der Helvetia Versicherung und dem Volkswohl Bund.

1. Versicherungssumme

Soweit eine Begrenzung vorgesehen ist, gilt die im Versicherungsvertrag, den ARB-RU 2003 und den darin enthaltenen Klauseln ausgewiesene Versicherungssumme. Die darlehensweise bereitgestellte Strafkautions im In- und Ausland nach § 5 Abs. 5 b) ARB-RU 2003 beträgt bis zu 100.000 €.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Siehe § 6 ARB-2003

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die im Versicherungsvertrag angegebene Zeit abgeschlossen.

4. Wartezeit

4.1. Bei unseren Produkten gibt es nur in den Leistungsarten

- Arbeits-Rechtsschutz und
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- eine Wartezeit von 3 Monaten.

4.2. In den erweiterten bzw. zusätzlichen Leistungen bei

- den **Umfassenden Paketen** und
- den **TOP-Paketen**

gilt - mit Ausnahme des „Straf-Rechtsschutzbereiches“ - eine Wartezeit von 6 Monaten ab Vertragsbeginn-/erweiterung.

4.3. Keine Wartezeit bei allen sonstigen Leistungsarten

5. Prämien

Die Prämien des Tarifs sind Jahresprämien in €. Die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 16 %), die ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt wird, ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Die Prämien sind unabhängig von der gewünschten Laufzeit.

6. Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresprämien in €, die im voraus zu entrichten sind. Die zur Zeit gültige Versicherungssteuer ist eingeschlossen. Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %, Zuschlag für 1/4-jährliche/monatliche (nur bei Einzugsermächtigung) Zahlung = 5 %.

7. Tarifgruppen

Unterschieden wird zwischen Normaltarif (NT) und Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (ÖD).

Für die Anwendung des Tarifs für ÖD genügt es, wenn entweder der Versicherungsnehmer, der Ehegatte oder der nichteheliche Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war (Pensionär). Maßgeblich ist, dass auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Einstufung in den ÖD-Tarif möglich wäre.

8. Beitragsanpassung

Siehe § 10 B ARB-RU 2003

9. Rabatte

9.1. Mengenrabatt für Selbständige im Verkehrsbereich

Ist in den Prämien unseres Flottentarifes bereits eingerechnet.

9.2. Sonderrabatt für Selbständige im Verkehrsbereich

Ist in den Prämien unseres Flottentarifes bereits eingerechnet.

9.3. Lebensabschnittsrabatte

9.3.1. Junge-Leute-Rabatt

20 % bei

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson (§ 21 Abs. 1 ARB-RU 2003),
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (§ 21 Abs. 1 ARB-RU 2003),
- Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug (§ 21 Abs. 3 ARB-RU 2003),
- Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige ohne gewerbliche Risiken (§ 26 ARB-RU 2003),

10 % bei

- Rundum-Paket Gewerbetreibende/Selbständige
- **bei „Beschäftigte“ = 0** - (§ 28 ARB-RU 2003),
- Rundum-Paket für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe
- **bei „Beschäftigte“ = 0** - (§ 28 ARB-RU 2003),
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz - **bei Fläche bis 10 ha** - (§ 27 ARB-RU 2003),
- Privater Komponente (Zusatz-PBV) für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer/Praxisinhaber (§ 28 Abs. 8 b ARB-RU 2003).

Voraussetzung: Dieser Rabatt wird geboten, wenn entweder der VN bzw. bei

gewerblichen Produkten der in der privaten Komponente versicherte Inhaber/Geschäftsführer oder der Ehepartner bzw. nichteheliche Lebenspartner das 28. Lebensjahr bei Vertragsabschluss noch nicht vollendet hat. Der Junge-Leute-Rabatt entfällt mit Beginn des auf den 30. Geburtstag folgenden Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit - Vorsorge).

9.3.2. Singlerabatt (SI-Rabatt)

20 % bei

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (§ 21 ARB-RU 2003),
- Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige ohne gewerbliche Risiken (§ 26 ARB-RU 2003),
- 10 %** bei
- Rundum-Paket Gewerbetreibende/Selbständige
- **bei Beschäftigte = „0“** - (§ 28 ARB-RU 2003),
- Rundum-Paket für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe
- **bei Beschäftigte = „0“** - (§ 28 ARB-RU 2003),
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- **bei Fläche bis 10 ha** - (§ 27 ARB-RU 2003),
- Privater Komponente (Zusatz-PBV) für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer/Praxisinhaber (§ 28 Abs. 8 b ARB-RU 2003)

für den Single bzw. die Single-Familie®

Heiratet der VN bzw. bei gewerblichen Produkten der in der privaten Komponente versicherte Inhaber/Geschäftsführer oder wird ein nichtehelicher Lebenspartner aufgenommen, entfällt der Single-Rabatt mit Beginn des auf die Eheschließung oder die Aufnahme des nichtehelichen Lebenspartners folgenden Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit - Vorsorge).

Der Ehe- oder nichteheliche Lebenspartner ist in diesen Fällen prämienfrei bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert, d.h. wird in diesem Zeitraum ein Rechtsschutzfall des Ehepartners oder mitversicherten nichtehelichen Lebenspartners gemeldet, werden die Kosten im Rahmen der ARB-RU 2003 übernommen.

9.3.3. Senioren-Rabatt (Top-Sixty)

20 % bei

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson (§ 21 Abs. 1 ARB-RU 2003),
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (§ 21 Abs. 1 ARB-RU 2003),
- Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug (§ 21 Abs. 3 ARB-RU 2003),
- Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige ohne gewerbliche Risiken (§ 26 ARB-RU 2003),

10 % bei

- Rundum-Paket Gewerbetreibende/Selbständige
- **bei Beschäftigte = „0“** - (§ 28 ARB-RU 2003),
- Rundum-Paket für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe
- **bei Beschäftigte = „0“** - (§ 28 ARB-RU 2003),
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- **bei Fläche bis 10 ha** - (§ 27 ARB-RU 2003),
- Privater Komponente (Zusatz-PBV) für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer/Praxisinhaber (§ 28 Abs. 8 b ARB-RU 2003).

Voraussetzung: Der Senioren-Rabatt wird geboten, wenn der VN bzw. bei gewerblichen Produkten der in der privaten Komponente versicherte Inhaber/Geschäftsführer oder Ehepartner bzw. nichteheliche Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet hat.

9.4. Selbstbeteiligungsrabatt (SB-Rabatt)

Der Selbstbeteiligungsrabatt wird gewährt bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) je Rechtsschutzfall. Die Höhe der gewünschten Selbstbeteiligung kann aus der bei jeder Rechtsschutzart angegebenen Staffel individuell ausgewählt werden. Die Höhe des gewährten Rabattes ist von der gewünschten SB abhängig und ist ebenfalls bei jeder Rechtsschutzart angegeben. Höhere SB-Beiträge: Direktionsanfrage.

9.5. Wichtige Hinweise zur Berechnung von Rabatten

- Rabatte und Zuschläge werden stets risikowise ermittelt.
- Zunächst wird die Tarifprämie berechnet (z.B. § 28 Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige; bis 20 Beschäftigte); das Ergebnis bildet die Basis für alle folgenden Rabatt- und Zahlungsberechnungen.
- Von dieser ermittelten Prämie werden die jeweiligen Rabatte, (siehe 9.3. bis 9.4.) abgezogen, wobei die einzelnen Zwischenergebnisse **nicht zu runden** sind. Erst die ermittelte Endprämie ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden.
- Mehrere Rabatt-Prozentsätze dürfen nicht addiert werden.
- Zu der Endprämie wird der Ratenzuschlag (siehe 6.) addiert und ebenfalls kaufmännisch gerundet.
- Bei Ratenzahlung wird die ermittelte Prämie durch die Anzahl der Raten dividiert.

10. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen
- 10.1. Personenkraftwagen
sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- 10.2. Wohnmobile
sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Kraftfahrzeuge.
- 10.3. Taxen
sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmtem Ziel ausführt.
- 10.4. Mietwagen
sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 S.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).
- 10.5. Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 10.6. Kraftomnibusse
sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- 10.7. Leasing-Fahrzeuge
sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die
- a) auf den Mieter zugelassen sind,
b) bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 10.8. Kombis
sind Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder von Gütern zu dienen und die über nicht mehr als neun Sitzplätze verfügen mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen. Oft werden z.B. Geländefahrzeuge nicht als Lkw zugelassen, sondern als Kombis, um im Anhängerbetrieb Fahrzeugschränkungen an Wochenenden und in der Ferienzeit zu vermeiden.
- 10.9. Krafräder
mit Versicherungskennzeichen sind:
- Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 25 km/h)
sowie
- Kleinkrafräder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h).
mit amtlichem Kennzeichen sind:
- alle übrigen Krafräder (auch mit Beiwagen).
- 10.10. Nutzfahrzeuge – Lkw/Sattelzugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von (schweren) Lasten und Gütern bestimmt sind - mit Ausnahme von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- 10.11. Sonderfahrzeuge
Als Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gelten:
Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Fernmeldewagen, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mähdrescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Müllwagen, Schlamm- und Saugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.
Nicht als Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen gelten:
Betontransporter, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch-Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.
- Hinweis:** Nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Motorfahrzeuge (z. B. Aufsitzrasenmäher) sind nicht Teil des Verkehrsbereichs. Entsprechende Fahrzeuge sind daher ggf. im Privatbereich oder gewerblichen Berufsbereich – je nach Nutzung – versichert.
11. Selbstbeteiligung
- 11.1. Generelle oder von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung
Die Besonderheiten der Selbstbeteiligungstarife sind in § 5 Abs. 3 c) Buchstaben aa), bb) und cc) ARB-RU 2003 abschließend dargestellt.
- 11.2. Individuelle Selbstbeteiligung
Siehe § 5 Abs. 3 c) ARB-RU 2003
- 11.3. Produktbezogene Selbstbeteiligung
Auch hier gelten die Besonderheiten des Selbstbeteiligungs-Tarifs gemäß § 5 Abs. 3 c) ARB-RU 2003, soweit die tariflich vorgesehene SB nicht abge wählt wurde.
12. Versicherbare Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Beratungs-Rechtsschutz
 - Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine
 - Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht vor Gerichten

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB-RU 2003)

Grau unterlegte Passagen weisen auf besondere Leistungsmerkmale der RECHTSSCHUTZ UNION hin.

A Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgabe hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsschutzangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden?	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen gegen den Versicherer zuständig?	§ 20

4. In welchen Formen wird Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson/Familie	§ 21 Abs. 1 und 11
Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen	§ 21 Abs. 1 und 2
Fahrzeug-Rechtsschutz	§ 21 Absatz 3 a)
Fahrer-Rechtsschutz	§ 21 Absatz 3 b)
nicht belegt	§ 22
nicht belegt	§ 23
Rechtsschutz für Vereine	§ 24
nicht belegt	§ 25
Rundum-Paket für Nichtselbständige	§ 26
bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)	
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige	§ 28
bzw. selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe	
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

5. Klauseln

A – U	Leistungserweiterungen im Umfassenden Paket zu § 26
A – T	Leistungserweiterungen im TOP-Paket zu § 26
B – U	Leistungserweiterungen im Umfassenden Paket für Gewerbetreibende zu § 28
B – T	Leistungserweiterungen im TOP-Paket für Gewerbetreibende zu § 28
C – U	Leistungserweiterungen im Umfassenden Paket für Ärzte, Apotheker und andere Heilberufe zu § 28
C – U	Leistungserweiterungen im TOP-Paket für Ärzte, Apotheker und andere Heilberufe zu § 28
D	Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

B Definitionen

1. Versicherte Bereiche

1.1	Gewerbliche Komponente
1.1.1	Berufsbereich
1.1.2	Verkehrsbereich
1.1.3	Immobilienbereich
1.2	Private Komponente
1.2.1	Privatbereich
1.2.2	Berufsbereich
1.2.3	Verkehrsbereich
1.2.4	Immobilienbereich

2. Versicherter Personenkreis

2.1	Der Versicherungsnehmer.
	Versicherungsnehmer kann sein, wer
	- einen Wohnsitz im Inland hat (Sitz des Arbeitgebers unerheblich) – bzw. bei Unternehmen: eine gewerbliche Niederlassung –
	oder
	- einen Arbeitgeber im Inland hat (Wohnsitz im Inland dann unerheblich).
	Sind weder Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt noch Arbeitgeber im Inland, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden.
	Voraussetzung hierfür ist, daß ein inländischer Postbevollmächtigter benannt wird.

2.2	Die Familie des Versicherungsnehmers, das heißt:
2.2.1	Der Ehegatte oder der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich).
2.2.2	Minderjährige und unverheiratete bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig). Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht. Darüber hinaus sind Kinder mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht. Mitversichert sind ferner die Kinder mitversicherter Kinder.
2.2.3	Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners.

2.3	Beschäftigte Personen, d. h. Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beschäftigt oder freiberuflich tätig sind, d. h.: Vollzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Teilzeitangestellte (z. B. Pauschalbesteuerte), Saison-, Leiharbeiter und Auszubildende sowie freie Mitarbeiter, letztere nur, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.
-----	--

Berechnung der Beschäftigten:

- Vollzeitbeschäftigte	100 %
- Freie Mitarbeiter (wenn ihnen das versicherte Unternehmen dauernd ein Fahrzeug zur Verfügung stellt)	100 %
- Je vier Auszubildende, Teilzeit- und Saisonkräfte	
- Je vier Heimarbeiter	100 %
- Je vier geringfügig Beschäftigte	
- Angestellte Familienangehörige (Definition siehe B 2.2), auch wenn sie Gehalt beziehen	0 %
- der/die Inhaber/Gesellschafter/Geschäftsführer	0 %

Nach Umrechnung ist einschließlich Dezimalstelle, 5 nach unten abzurunden.

2.4 Vereinsmitglieder, d. h. gesetzliche Vertreter des Vereins, Angestellte des Vereins und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

2.5 Berechtigte Fahrer und Insassen von Fahrzeugen, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind; zusätzlich in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

2.6 Mitinhaber und Hoferben, die im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und/oder wohnhaft sind, wenn diese im Versicherungsvertrag genannt sind oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben sowie Altenteiler.

2.7 Hat der Versicherungsnehmer Single-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Single-Familie. Single-Familie heißt:

- der alleinstehende/alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer.
- Kinder des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2.2).
- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteil oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers.

C Versicherungsbedingungen

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche, einschließlich solcher aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, soweit die Zuständigkeit von Arbeits- oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;
bb) im privaten Bereich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, wobei die Kosten bis zu einem Streitwert von 50.000 € übernommen werden.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (auch über Internet geschlossene Verträge), soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
aa) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten;
bb) im gewerblichen Bereich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen sowie aus sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, mit Ausnahme des dem unmittelbaren Unternehmenszweck dienenden Einkauf oder Verkauf, Bezug oder Erbringung von Waren und Dienstleistungen und den dazugehörigen Zahlungsverpflichtungen bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich der für diese Leistungsart festgelegten produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten; auch im gewerblichen Bereich bei §§ 24, 27 und 28;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich der für diese Leistungsart festgelegten produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

- i1) „Passiver“ Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend nur dann Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;
Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- cc) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vom Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner versicherten beruflichen Tätigkeit begangenen Vergehens, dessen fahrlässige Begehung nicht möglich ist. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- i2) „Aktiver“ Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen
aa) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziff. 1 a) c) und d) sowie Ziff. 2 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;
bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person gemäß § 406 g StPO, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist;
cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist und sofern nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß § 2 f) besteht.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz
aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten – auch in ausländischem Recht –, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;
bb) für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;
cc) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen vom Versicherer ausgewählten und beauftragten in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen sonstigen von dem Versicherungsvertrag umfaßten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen.
- l) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich.
- m) Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Beendi-

gung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich der für diese Leistungsart festgelegten produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - der Finanzierung einer der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles werden, z.B. Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - aus dem Bereich des Rechts der Handelsgesellschaften; aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen im gewerblich/freiberuflichen Bereich, soweit der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den gewerblichen Bereich nicht eingeschlossen ist;
 - in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, -Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und fremdfinanzierten Anlagegeschäften;
 - aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 k) aa) und bb) oder § 2 m) besteht;
 - aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes; im Zusammenhang damit stehende Verwaltungsverfahren sind eingeschlossen;
- f) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
- g) in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- sowie dem Wohngeldgesetz;
- h) in Verwaltungs-Verfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen (Definition siehe B 2.2 bis 2.7)

untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; letzteres gilt nicht in der privaten Komponente für mitversicherte Personen im § 28.

- b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und l) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
- grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;
 - im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie).
 - Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) gilt als Rechtsschutzfall auch bereits eine individuell angedrohte Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
 - Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) gilt als Rechtsschutzfall das Datum des strittigen Steuerbescheides.
 - Im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) gilt als Rechtsschutzfall im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich der Scheinselbständigkeit das erste Anschreiben der Behörde (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenanstalt).
 - Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) und bb) sowie im Familien- und Erb-Rechtsschutz gemäß § 2 m) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat.
 - Im Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) gilt als Rechtsschutzfall das Datum des strittigen Verwaltungsakts.
 - In der Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) gemäß § 2 k) cc), wenn ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft besteht, insbesondere weil sonst Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen und der Versicherungsvertrag seit mindestens fünf Jahren schadenfrei verlaufen ist.

Die Voraussetzungen nach a) bis h) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein unter Berücksichtigung der Wartezeitregelung gemäß Absatz 4, sofern nicht eine Eintrittspflicht des Versicherers gemäß § 12 (1) besteht.

- (2) a) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- b) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko mindestens seit fünf Jahren bei der RECHTSSCHUTZ UNION versichert ist.
- c) Bei Eintritt des Rechtsschutzfalls vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit gemäß § 4 (4) wird Versicherungsschutz auch gewährt, falls dieser zuvor in gleichem Umfang bei einem anderen Versicherer bestand und in unmittelbarem Anschluß an die Vorversicherung genommen wurde, soweit sich der andere Versicherer für seine Leistungsfreiheit auf den Ablauf von Ausschlussfristen für die Meldung eines Leistungsfalls beruft.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 a) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) a) Für die Leistungsarten gemäß § 2 b) Arbeits-Rechtsschutz und § 2 c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). In den erweiterten bzw. zusätzlichen Leistungen bei den Umfassenden Paketen und den TOP-Paketen (Klauseln A-U, A-T, B-U, B-T, C-U, C-T, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), mit Ausnahme des „Straf-Rechtsschutzbereichs“.
- b) Zu bereits bei der RECHTSSCHUTZ UNION bestehenden Verträgen:
 - aa) Auf die Wartezeit wird bei der Umstellung bestehender Risiken verzichtet, auch wenn der neue Versicherungsschutz umfangreicher ist, ausgenommen jedoch neue Risiken im Vermieter-Rechtsschutz.
 - bb) Wird zu einem bereits im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder –erweiterung vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart, wird auf die Wartezeit für das neue Risiko verzichtet.
 - cc) Das gleiche gilt, wenn der vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz wieder mitversichert wird.
 - dd) Auch wenn der neue Inhaber einer bereits nach § 28 versicherten Firma nach Firmenübergabe einen neuen Vertrag vergleichbaren Umfangs schließt und die Wartezeit im Vorvertrag bereits erfüllt war, wird auf die Wartezeit verzichtet.
 - c) Bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder der RECHTSSCHUTZ UNION erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des Versicherungsnehmers angerechnet – auch wenn der Versicherungsnehmer zuvor z. B. als Familienmitglied versichert war – soweit der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluß an die Vorversicherung übernommen wird. Hat der Versicherungsnehmer die Wartezeit erfüllt, werden diese zugunsten des Ehegatten und der anderen mitversicherten Personen angerechnet.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis 2 g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines technischen Sachverständigen in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern, sowie von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;
 - bb) eines in- oder ausländischen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie eines Motorfahrzeuges zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in € zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- c) die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung
- aa) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt worden, werden die Beratungskosten übernommen ohne Abzug der Selbstbeteiligung. Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht. Wird bei Rechtsschutzfällen im Ausland ein deutscher Korrespondenzanwalt tätig, wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht. Die RECHTSSCHUTZ UNION wird die vereinbarte Selbstbeteiligung im übrigen nur so in Abzug bringen, daß dem Versicherungsnehmer keine Nachteile durch eventuelle Verjährung seiner Ansprüche entstehen.
- bb) Entstehen aus demselben Schadensereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte bzw. die durch das Schadenfreihheitssystem verminderte Selbstbeteiligung.
- cc) Schadenfreihheitssystem für tarifliche und produktbezogene Selbstbeteiligungen (nicht individuell vereinbarte Selbstbeteiligungen): Wenn in den vergangenen beiden Versicherungsjahren seit Vertragsbeginn bei der RECHTSSCHUTZ UNION kein Rechtsschutz beansprucht wurde, reduziert sich die Selbstbeteiligung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1/3. Sie reduziert sich für jedes weitere Versicherungsjahr ohne Inanspruchnahme jeweils um ein weiteres Drittel, bis im fünften Versicherungsjahr keine Selbstbeteiligung mehr angerechnet wird, trotz der verminderten Prämie (Schadenfreihheitssystem). Wird für einen Rechtsschutzfall Kostenschutz gewährt (hierunter fällt nicht die Erledigung durch eine Erstberatung gemäß § 5 (1) cc) aa)), so wird ab dem nächsten Rechtsschutzfall die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag gesetzt und nach zwei neuen schadenfreien Versicherungsjahren das Rabatt-System bei Schadenfreiheit erneut in Gang gesetzt. Wird Rechtsschutz erst im fünften Jahr nach Vertragsbeginn oder später beansprucht, bleibt kein Drittel des Rabattes der Selbstbeteiligung, im sechsten Jahr 1/3, im siebten Jahr 2/3 und im achten Jahr 3/3 des Rabattes der Selbstbeteiligung erhalten.
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 200 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen seiner Leistungspflicht vereinbart sind, hat der Versicherer in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten zu tragen, anderenfalls höchstens die vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag. Besteht eine Begrenzung sind Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles hierbei zusammen zu rechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers);
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
Die Kautions wird bis zu einem Betrag von 100.000 € zusätzlich zu einer Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k cc) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;

- d) für sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Allgemein besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.
- (2) Darüber hinaus besteht weltweit Versicherungsschutz, wobei der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € übernimmt.

In den Fällen einer Inanspruchnahme gemäß Abs. 2 Satz 1 ist ausgeschlossen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- (3) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungs Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 g) bb), „aktiver Straf-Rechtsschutz“ für das Opfer von Gewaltstraftaten sowie Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 Absatz 2 a Satz 2 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag angegebene Zeit abgeschlossen. Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Beitrag

- (1) Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Diese wird ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) erfolgt.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags gerichtlich geltend macht.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

b) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz b) Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

d) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz b) Satz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

e) Vorversicherung

Soweit der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an eine Vorversicherung bei einem anderen Versicherer übernommen wurde, wird sich der Versicherer bei Nichtzahlung der Prämie nicht auf Leistungsfreiheit berufen, sofern die Prämie innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit gezahlt wurde.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der

Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(6) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 10 Beitragsanpassung und Konditionendifferenzdeckung

(A) nicht belegt

(B) Beitragsanpassung**(C) Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit****(D) Konditionendifferenzdeckung****§ 10 (B) Beitragsanpassung**

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Zahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den § 21 (Klasse 1)
gemäß den § 24 und § 29 (Klasse 2)
gemäß den § 26 und § 27 (Klasse 3)
gemäß § 28 und alle darauf basierenden Rundum-Pakete (Klasse 4)
nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberücksichtigen.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahrs, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne daß sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10 (C) Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

- (1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (§ 117 Sozialgesetzbuch III) oder berufs- oder erwerbsunfähig (§§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI) ist, wird der Versicherungsvertrag mit einem um 50 % reduzierten Versicherungsbeitrag, bis zum vereinbarten Vertragsablauf, mindestens aber für ein volles Versicherungsjahr, fortgesetzt.
- (2) Eine Beitragsreduzierung erfolgt nicht,
- wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;
- wenn eine der Voraussetzungen nach (C) Absatz 1
a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
b) innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt,
c) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht wurde oder
d) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht.
- (3) Eine Beitragsreduzierung im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter/Verpächter von Wohn- und/oder Gewerberaum umfasst.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsreduzierung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung gemäß Absatz 1 durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung entfallen.

§ 10 (D) Beitragsanrechnung bei Konditionendifferenzdeckung - soweit vereinbart -

- (1) Der Versicherungsschutz aus anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers geht dem Vertrag bei der RECHTSSCHUTZ UNION (RU) vor.
- (2) Die für die anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsnehmers gezahlten Beiträge werden anteilig bei der Beitragsberechnung für den Vertrag bei der RU berücksichtigt. Maßgeblich für den zu berücksichtigenden Betrag sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bei der RU für andere Rechtsschutzversicherungen zu zahlenden Prämien.
- (3) Im Anschluß an die anderen Rechtsschutzversicherungen besteht aus dem bei der RU abgeschlossenen Vertrag Versicherungsschutz (Konditionendifferenzdeckung). Bei gleichartigen Leistungen bildet die mit der RU vertraglich vereinbarte Versicherungssumme insgesamt die höchstens zu zahlende Versicherungssumme aus allen Rechtsschutzversicherungen.

(4) Leistet ein Versicherer aus anderen Rechtsschutzversicherungen nicht, weil eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die Konditionendifferenzdeckung des Vertrags bei der RU nicht vergrößert.

(5) Wird eine andere Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags bei der RU und es ist der vereinbarte Tarifbeitrag der RU zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch den Vorversicherer nur bei Zustimmung der RU.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrags zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterläßt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstands der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

§ 12 Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet insoweit die Versicherung sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung des Beitrags. Erlangt der Versicherer später als zwei Monate nach dem Wegfall des Gegenstands der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihm der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu. Der Versicherer haftet bis zur Dauer von drei Jahren nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung für solche Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen und für die sonst kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Rechtsschutzversicherung erlangt werden könnte.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
Dem Versicherungsnehmer steht das Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein.

- (3) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsvertrag genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Versicherungsnehmer kann aber widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt. Dieses Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht

- für den mitversicherten Ehegatten/nichtehelichen Lebenspartner;
- für die in der privaten Komponente mitversicherten Personen im § 28.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriften-

änderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall**§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls**

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint;
 - c) in allen Fällen der Vorsorge-Rechtsberatung gemäß § 2 k) cc)
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Sätze 1 und 2 seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht und somit mutwillig ist oder
- b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen

- des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes gem. § 2 h),
- des Straf-Rechtsschutzes gem. § 2 i), ausgenommen jedoch § 2 i2) dd)
- des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes gem. § 2 j) und
- des Beratungs-Rechtsschutzes gem. § 2 k)

werden die Erfolgsaussichten nicht geprüft.

- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrecht erhält, den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen kann, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Entscheidung des Rechtsanwalts (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Hält der Versicherer die Entscheidung des Rechtsanwalts für ihn gemäß Absatz 2 für nicht bindend, weil sie nach Auffassung des Versicherers offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, hat er dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn darauf hinzuweisen, dass er innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden.
- (4) Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigem Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt seine Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- (5) Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.

- (6) Die durch den Stichentscheid und das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Versicherer.

§ 19 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab und wird kein Stichentscheid/Schiedsgutachterverfahren nach § 18 durchgeführt oder wird die nach § 18 ergangene Entscheidung des Schiedsgutachters nicht anerkannt, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Rechtsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Entscheidung des Schiedsgutachters dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz - hatte.
- (2) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. als Reiter, Skater) (Fußgänger-Rechtsschutz),
- b) als Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört, noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-Rechtsschutz),
- c) sowie als Eigentümer oder Halter oder Leasingnehmer jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers als auch Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft;
- d) auch für Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder deren Erwerb zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, aber auf Dritte zugelassen oder nicht mit einem auf den Namen des Versicherungsnehmers lautenden Versicherungskennzeichen versehen sind;
- e) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;
- f) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Privatperson geschlossen wird,
- aa) für die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) in deren Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz);
- bb) nicht für solche Fahrzeuge gemäß c) und d), die gewerblich genutzt

- werden, soweit es sich nicht um Pkw oder Kombi handelt;
cc) nicht für dessen Beschäftigte oder die seiner Familie gemäß e);
- g) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Gewerbetreibender (Selbständiger, Firma) geschlossen wird,
aa) für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter in seiner Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz), falls es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt.
bb) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz (1) kann vereinbart werden,
a) dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsvertrag bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz) oder
b) dass der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer/ die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person oder im Falle des Absatz (11) für die Familie des Versicherungsnehmers neben der Eigenschaft gemäß Absatz (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz) auf die Eigenschaft gemäß Absatz (1) b) als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), gleich wem diese gehören, auf wen sie zugelassen sind oder auf wessen Namen sie mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, beschränkt werden kann (Fahrer-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| (nur soweit sich der Versicherungsschutz auf die in Absatz (1) c) bis e) genannten Risiken erstreckt) | |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren | |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j). |
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) nicht belegt
- (7) nicht belegt
- (8) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer und – im Falle des Absatzes 11 – auf dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen und auch keines mehr auf seinen oder deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Absatz 2 mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Versicherungsvertrags verlangen.

- (10) Wird ein nach Absatz 3 a) versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von drei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeugs, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

- (11) Der Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 3 b) und 4 kann auf die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) erweitert werden.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(nicht belegt)

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige

(nicht belegt)

§ 24 Rechtsschutz für Vereine

- (1) Der Versicherungsschutz besteht
- a) nicht belegt
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder (Definition siehe B 2.4), soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber | (§ 2 b), aa), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz ausgenommen § 2 i) cc) | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (3) nicht belegt.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Auflösung des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (6) nicht belegt.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(nicht belegt)

§ 26 Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für den privaten Bereich, auch als Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (vgl. § 21 (1) a), sofern hierfür nicht besonderer Versicherungsschutz erforderlich ist (siehe § 26 (1) b) und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen Familie (Definition siehe B 2.2).
Kein Versicherungsschutz besteht – mit Ausnahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit für den beruflichen Bereich aus dem eingegangenen Dienstverhältnis – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

b) für den privaten Verkehrsbereich,
aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; als auch von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft; nicht jedoch für solche Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw oder Kombi handelt;

bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger; nicht jedoch für Beschäftigte des Versicherungsnehmers oder die seiner Familie. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

cc) für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind; diese werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

dd) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

c) für den privaten Wohnbereich für alle vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbstgenutzten Wohneinheiten (ohne Vermietung) im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(2) Als Grundpaket umfasst der Versicherungsschutz

a) für den privaten und beruflichen Bereich gemäß (1) a):
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b) aa),
(bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen), auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;
im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes (§ 2 b) bb),
die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen

Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter (bis zu einem Streitwert von 50.000 €);
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (§ 2 b) aa),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
(nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit, jedoch aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge dienen)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz („aktiver“ und „passiver“, aber ohne nur vorsätzlich begehbare Vergehen im beruflichen Bereich gemäß § 2 ii) cc)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) aa) und bb),
(auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht)

b) für den privaten Verkehrsbereich gemäß (1) b):
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 ii) cc) (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

c) für den privaten Immobilienbereich gemäß (1) c):
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)
Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 ii) cc) (§ 2 i)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

(3) Als Umfassendes Paket enthält der Versicherungsschutz die in der Klausel A – U angeführten zusätzlichen oder erweiterten Leistungen bis zu den dort genannten Begrenzungen, einschließlich der zu berücksichtigenden produktbezogenen Selbstbeteiligungen. Soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz zur Anwendung kommt, gelten die VBS-RU 2003.

(4) TOP-Paket
In dem TOP-Paket gemäß Klausel A – T sind weitergehende Leistungserweiterungen entsprechend dem dort näher beschriebenen Umfang enthalten. Soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz zur Anwendung kommt, gelten die VBS-RU 2003.

(5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen abgewählt werden:
- Arbeits-Rechtsschutz
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich.

(6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer sowie dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(8) a) Der Versicherungsschutz kann auf eine laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern/einem Elternteil lebende unverheiratete (auch berufstätige) Person und deren Kinder beschränkt werden. Der Versicherungsschutz endet zum Ablauf der Versicherungsperiode bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, bei Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft, bei Aufnahme eines nichtehelichen Lebenspartners.

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

b) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf die in Absatz a) genannten Personen zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die versicherte Person und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(9) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen und zeigt er dies innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit dem Versicherer an, so wandelt sich der Versicherungsschutz mit Aufnahme der Tätigkeit in einen solchen nach § 28 (Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige) um, sofern dies der Versicherungsnehmer verlangt. Die Wartezeit entfällt in solchen Fällen gemäß § 4 (4) b) aa). Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit, kann die Umwandlung erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsvertrag bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs;
- b) für den privaten Bereich, auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer sowie als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. als Reiter, Skater) und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2),
- b) für diesen Personenkreis besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- d) Mitinhaber (Definition siehe B 2.6) sowie deren Familie (Definition siehe B 2.2),
- e) Altenteiler und Hoferben (Definition siehe B 2.6) sowie deren Familie (Definition siehe B 2.2),

f) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesenen Dienstfahrten und der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter,

g) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d).

h) Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers, Mitinhabers, Hoferbens und Altenteilers (Definition siehe B 2.6) oder deren Familien (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst im

- a) landwirtschaftlichen Bereich
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - (für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Ländereien, Gebäude und Gebäudeteile)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
 - (nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder selbständiger, nicht im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehender Tätigkeit)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 i) cc) (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Daten-Rechtsschutz (§ 2 l).
- b) privaten Bereich
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b),
 - (bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen)
 - auch für die gerichtliche Interessenwahrnehmung aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50.000 €.
 - für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse soweit die Zuständigkeit von Arbeits- oder Verwaltungsgericht gegeben ist, ist das Arbeits- oder Verwaltungsgericht nicht zuständig, besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen bis zu einem Streitwert von 50.000 €.
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - für alle selbstgenutzten Wohneinheiten des VN oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2) im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze ohne Vermietung (auch mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - (auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 i) cc) (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- (§ 2 k) aa) und bb),
 - und Erbrecht (auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht)

- (4) Soweit es sich um gewerblich genutzte Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- (6) nicht belegt.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28 Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige bzw. selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsvertrag bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers; mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter;
- b) für den gewerblichen Verkehrsbereich des Versicherungsnehmers
- aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten oder in Obhut gegebenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- cc) für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (Definition siehe B 2.3) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während vom Versicherungsnehmer angewiesener Dienstfahrten; für den vom Versicherungsnehmer bestellten beruflichen Vertreter;
- dd) für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;
- ee) für Motorfahrzeuge, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, aber auf Dritte zugelassen sind;
- ff) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeugs oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- c) für den gewerblichen Immobilienbereich für alle vom Versicherungsnehmer gewerblich selbstgenutzten (ohne Vermietung) Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile. Vom Versicherungsnehmer gewerblich selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich im Eigentum eines

Gesellschafters oder Geschäftsführers bzw. eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers stehen, werden Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichgestellt, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

- (2) Als **Grundpaket** umfasst der Versicherungsschutz
- a) für den Berufsbereich gemäß (1) a):
- | | |
|--|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber | (§ 2 b) aa), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz („aktiver“ und „passiver“, aber ohne nur vorsätzlich begehbare Vergehen im beruflichen Bereich gemäß § 2 i1) cc), | (§ 2 i1), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 l), |
- b) für den gewerblichen Verkehrsbereich gemäß (1) b):
- | | |
|--|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abgeschlossenen Versicherungsverträge | (§ 2 d) bb), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 i1) cc) | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j) |
- c) für den gewerblichen Immobilienbereich gemäß (1) c)
- | | |
|---|----------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt) | (§ 2 c), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 i1) cc) | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j) |
- d) für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Angehörige anderer Heilberufe kann der Versicherungsschutz ferner die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im beruflichen Bereich, einschließlich solcher aus Versicherungsverträgen und anderen sogenannten Nebengeschäften umfassen (Praxis-Vertrags-Rechtsschutz).
- (3) Als **Umfassendes Paket** enthält der Versicherungsschutz die in den Klauseln B – U (Gewerbetreibende) oder C – U (Ärzte) angeführten zusätzlichen oder erweiterten Leistungen bis zu den dort genannten Begrenzungen, einschliesslich der zu berücksichtigenden produktbezogenen Selbstbeteiligungen. Soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz zur Anwendung kommt, gelten die VBS-RU 2003.
- (4) **TOP-Paket**
In den TOP-Paketen sind weitergehende Leistungserweiterungen entsprechend dem in den Klauseln B – T (Gewerbetreibende) oder C – T (Ärzte) näher beschriebenen Umfang enthalten. Soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz zur Anwendung kommt, gelten die VBS-RU 2003.
- (5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen der gewerblichen Komponente abgewählt werden:
- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber
 - Verkehrsbereich
 - Immobilienbereich
- (6) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(7) Ist der Versicherungsnehmer keine juristische Person oder Personengesellschaft, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Berufsaufgabe in einen solchen nach § 26 um, soweit nicht anders vereinbart.
Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(8) a) nicht belegt.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der gewählten Form auch auf den privaten Bereich des Versicherungsnehmers oder einer im Versicherungsschein genannten Person und dessen/deren Familie (Definition siehe B 2.2), wobei die Bestimmungen des § 26 Anwendung finden, einschließlich der dort genannten Abwahlmöglichkeiten.

(9) Wechselt der Versicherungsnehmer ein im Versicherungsvertrag bezeichnetes gewerblich selbstgenutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft als
a) Eigentümer,
b) Vermieter (auch als Eigentümer),
c) Verpächter (auch als Eigentümer),
d) Mieter,
e) Pächter,
f) Nutzungsberechtigter,
von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind immer eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Straf-Rechtsschutz (ausgenommen § 2 i1) cc) (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Entsprechendes gilt wenn der Versicherungsnehmer ein Objekt wechselt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt.

5. Klauseln

**Klausel A – U
Leistungserweiterungen im Umfassenden Paket zu § 26**

Über den im Grundpaket gemäß § 26 (2) ARB-RU 2003 enthaltenen Versicherungsschutz hinaus umfasst dieser:

- a) Im privaten und beruflichen Bereich gemäß § 26 (1) a) ARB-RU 2003:
 - aa) Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb)
in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten
vor deutschen Verwaltungsgerichten
 - bb) Vorsorge-Rechtsberatung (§ 2 k) cc)
unter den in § 4 (1) h) ARB-RU 2003 genannten
Voraussetzungen in Höhe einer für eine Auskunft
oder Erstberatung anfallenden gesetzlichen Gebühr
gemäß § 20 BRAGO
 - cc) Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 m)
einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz vor Gerichten
(ausgenommen Trennung, Scheidung und
damit zusammenhängende Regelungen),
unter Nichtanrechnung einer entstandenen
Beratungsgebühr
 - dd) „passiven“ Straf-Rechtsschutz wegen des (§ 2 i1) cc)
Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehbaren
Vergehens im beruflichen Bereich;
- b) Im privaten Immobilienbereich gemäß § 26 (1) c) ARB-RU 2003:
die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang
mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flur-
bereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso
wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.

Für die Leistungserweiterungen zu a) aa) und cc) sowie b) gilt jeweils eine Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich einer dem Schadenfreiheitssystem unterliegenden produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

**Klausel A – T
Leistungserweiterungen im TOP-Paket zu § 26**

Über den im Grundpaket gemäß § 26 (2) ARB-RU 2003 sowie in der Klausel A – U enthaltenen Versicherungsschutz hinaus umfasst dieser:

- a) Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb)
auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten
Widerspruchsverfahren;
- b) Vorsorge-Rechtsberatung gemäß § 2 k) cc)
unter den in § 4 (1) h) ARB-RU 2003 genannten Voraussetzungen bis zum
Zweifachen der für eine Auskunft oder Erstberatung anfallenden gesetzli-
chen Gebühren gemäß § 20 BRAGO;
- c) Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i1) und i2), Ordnungswidrigkeiten-
Rechtsschutz gemäß § 2 j) sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
gemäß § 2 h) entsprechend den Versicherungsbedingungen für den
Spezial-Straf-Rechtsschutz (u.a. angemessene Vergütung des Rechtsan-
walts, Zeugenbeistand) bei Vorwürfen im Zusammenhang mit der berufli-
chen Tätigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Familie (Definition
siehe B 2.2) als Arbeitnehmer;
- d) Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht, einschließlich Unterhalts-
Rechtsschutz, gemäß § 2 m) auch für die außergerichtliche Wahrnehmung
rechtlicher Interessen in diesen Angelegenheiten, soweit im Falle einer
gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Gericht zuständig wäre,
unter Nichtanrechnung einer entstandenen Beratungsgebühr;
- e) Rechtsschutz im Immobilienbereich auch für alle im Ausland (nicht nur im
Inland) gelegenen, vom Versicherungsnehmer und dessen Familie
(Definition siehe B 2.2) selbstgenutzten Wohneinheiten. Der Versicherungs-
schutz umfasst auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher
Interessen im Zusammenhang mit den in Klausel A – U unter b) genannten
Angelegenheiten.

Für die Leistungserweiterungen unter a), d) und e) Satz 2 gilt jeweils eine Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich einer dem Schadenfreiheitssystem unterliegenden produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

Klausel B – U
Leistungserweiterungen im Umfassenden Paket zu § 28 (Gewerbetreibende)

Über den im Grundpaket gemäß § 28 (2) ARB-RU 2003 enthaltenen Versicherungsschutz hinaus umfasst dieser:

- a) Im Berufsbereich gemäß § 28 (1) a) ARB-RU 2003
 - aa) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor (§ 2 d) bb))
 Gerichten aus Versicherungsverträgen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen für sogenannte Nebengeschäfte;
 - bb) Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen (§ 2 g) bb))
 Verwaltungsgerichten in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten;
 - cc) „passiven“ Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfs (§ 2 i1) cc))
 eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens im beruflichen Bereich für alle Betriebsangehörigen;
 - dd) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i1 und i2))
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)
 bei Vorwürfen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers für den Inhaber/Geschäftsführer entsprechend den Bedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz;
 - ee) Vorsorge-Rechtsberatung (§ 2 k) cc)).
 unter den in § 4 (1) h) ARB-RU 2003 genannten Voraussetzungen in Höhe einer für eine Auskunft oder Erstberatung anfallenden gesetzlichen Gebühr gemäß § 20 BRAGO
- b) Im Immobilienbereich gemäß § 28 (1) c) ARB-RU 2003 auch für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.

Für die Leistungserweiterungen zu a) aa) und bb) sowie b) gilt jeweils eine Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich einer dem Schadenfreiheitssystem unterliegenden produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

Klausel B – T
Leistungserweiterungen im TOP-Paket zu § 28 (Gewerbetreibende)

Über den im Grundpaket gemäß § 28 (2) ARB-RU 2003 sowie in der Klausel B–U enthaltenen Versicherungsschutz hinaus umfasst dieser:

- a) Auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen für sogenannte Nebengeschäfte gemäß § 2 d) bb)). Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtung besteht, sowie mit den sich darauf beziehenden Versicherungsverträgen, entfallen für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung solcher Interessen die sonst geltende Versicherungssumme von 1.000 € ebenso wie die produktbezogene Selbstbeteiligung von 500 €.
- b) Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 2 g) bb)) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
- c) Vorsorge-Rechtsberatung gemäß § 2 k) cc)) unter den in § 4 (1) h) genannten Voraussetzungen bis zum Zweifachen der für eine Auskunft oder Erstberatung anfallenden gesetzlichen Gebühren gemäß § 20 BRAGO.
- d) Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i1) und i2)), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) entsprechend den Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-

Rechtsschutz (u.a. angemessene Vergütung des Rechtsanwalts, Zeugenbeistand) bei Vorwürfen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Versichert sind neben dem Inhaber/Geschäftsführer auch seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige.

- e) Im Immobilienbereich auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit den in Klausel B – U unter b) genannten Angelegenheiten.

Für die Leistungserweiterungen zu a) Satz 1, b) und e) gilt jeweils eine Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich einer dem Schadenfreiheitssystem unterliegenden produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

Klausel C – U
Leistungserweiterungen im Umfassenden Paket zu § 28 (Ärzte)

Über den im Grundpaket gemäß § 28 (2) ARB-RU 2003 enthaltenen Versicherungsschutz hinaus umfasst dieser:

- a) Im Berufsbereich gemäß § 28 (1) a) ARB-RU 2003
 - aa) Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen (§ 2 g) bb))
 Verwaltungsgerichten in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten;
 - bb) „passiven“ Straf-Rechtsschutz wegen des (§ 2 i1) cc))
 Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens im beruflichen Bereich für alle Betriebsangehörigen;
 - cc) Straf-Rechtsschutz (§ 2 i1) und i2))
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j))
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 j))
 bei Vorwürfen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers für den Inhaber/Geschäftsführer entsprechend den Bedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz;
 - dd) Vorsorge-Rechtsberatung (§ 2 k) cc))
 unter den in § 4 (1) h) ARB-RU 2003 genannten Voraussetzungen in Höhe einer für eine Auskunft oder Erstberatung anfallenden gesetzlichen Gebühr gemäß § 20 BRAGO.
- b) Im Immobilienbereich gemäß § 28 (1) c) ARB-RU 2003 auch für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben.

Für die Leistungserweiterungen zu a) aa) und b) gilt jeweils eine Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich einer dem Schadenfreiheitssystem unterliegenden produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

- c) Auch die Wahrnehmung solcher rechtlicher Interessen, die mit einer bevorstehenden oder beendeten freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Angehöriger eines sonstigen Heilberufs in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Klausel C – T
Leistungserweiterungen im TOP-Paket zu § 28 (Ärzte)

Über den im Grundpaket gemäß § 28 (2) ARB-RU 2003 sowie in der Klausel C – U enthaltenen Versicherungsschutz hinaus umfasst dieser:

- a) Auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen für sogenannte Nebengeschäfte gemäß § 2 d) bb)). Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Büro-, Praxis, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtung besteht, sowie mit den sich darauf beziehenden Versicherungsverträgen, entfallen für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung derartiger Interessen die sonst geltende Versicherungssumme von 1.000 € ebenso wie die produktbezogene Selbstbeteiligung von 500 €.

- b) Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f)
auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den außergerichtlichen Verfahren, die sich aus der Budget-Festsetzung – Vorauszahlungs- und Regressfestsetzungen – durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Ordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Hierfür werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 550 € je Quartal übernommen.
- c) Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 2 g) bb)
auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
- d) Vorsorge-Rechtsberatung gemäß § 2 k) cc)
unter den in § 4 (1) h) genannten Voraussetzungen bis zum Zweifachen der für eine Auskunft oder Erstberatung anfallenden gesetzlichen Gebühren gemäß § 20 BRAGO.
- e) Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i1) und i2), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h)
entsprechend den Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz. (u.a. angemessene Vergütung des Rechtsanwalts, Zeugenbeistand) bei Vorwürfen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Versichert sind neben dem Inhaber/Geschäftsführer auch seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebs-angehörige.
- f) Im Immobilienbereich auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit den in Klausel C – U unter b) genannten Angelegenheiten.

Für die Leistungserweiterungen zu a) Satz 1, c) sowie f) gilt jeweils eine Versicherungssumme von 1.000 € abzüglich einer dem Schadenfreiheitssystem unterliegenden produktbezogenen Selbstbeteiligung von 500 €.

Klausel D **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von § 3 (2) c) die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter ohne Begrenzung des Streitwerts.

Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-RU 2003)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.
- (2) Geht es in Strafverfahren um eine Straftat, deren fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, besteht mit Ausnahme der Kosten für den Zeugenbeistand – § 5 (2) b) – nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und es nicht um ein Verbrechen geht.
- (3) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 3 – 20 ARB-RU 2003.

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Versicherte sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter sind bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen ebenfalls mitversichert.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 719 RVO), Immissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen.

Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.

- (2) Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.
- (3) Ändert sich die gemäß § 2 (1) vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der RECHTSSCHUTZ UNION die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der RECHTSSCHUTZ UNION. Die Regelung nach § 11 ARB-RU 2003 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, der RECHTSSCHUTZ UNION die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

- (2) Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es
 - a) ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;
 - b) darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des vereinbarten Zeitraums.

- (1) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- (2) Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.
- (3) Als Rechtsschutzfall für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.
- (4) Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers, wird den Versicherten Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 5 Leistungsumfang

Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt

(1) Verfahrenskosten

Die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

(2) Rechtsanwaltskosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für

- a) die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
- b) den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muß;
- c) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfaßt werden, zu unterstützen;
- d) die Verteidigung des Versicherten in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft die RECHTSSCHUTZ UNION in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die RECHTSSCHUTZ UNION also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

(3) Reisekosten des Rechtsanwalts

Für notwendige Reisen des Rechtsanwalts des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Sachverständigenkosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

(5) Reisekosten der Versicherten ins Ausland

Die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(6) Übersetzungskosten

Die RECHTSSCHUTZ UNION sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

(7) Nebenlagekosten

Die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

(8) Firmenstellungnahme

Die angefallenen Kosten, damit gegebenenfalls durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.

Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer (VRB-RU 2003)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Die RECHTSSCHUTZ UNION sorgt für die notwendige gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten, wenn dieser aufgrund der in Europa oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres geltenden Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet.
- (3) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in seiner Eigenschaft als
 - Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied
 - Vorstandsmitglied
 - Leiter
 - Geschäftsführer
- (4) einer juristischen Person des Privatrechts, soweit deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz gewährt wird, und die juristischen Personen, für die der Versicherungsnehmer tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.
- (5) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 3 – 20 ARB-RU 2003.

§ 2 Rechtsschutz für Dritte

- (1) Der Versicherungsvertrag kann auch vom Versicherungsnehmer zugunsten des jeweiligen Inhabers einer bestimmten Stellung in dessen nach § 1 (3) versicherbaren Eigenschaft abgeschlossen werden. Es können auch Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat beziehungsweise alle Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person in einem Vertrag versichert werden.
- (2) Bei einem Versicherungsvertrag nach § 2 (1) kann nur derjenige Versicherungsanspruch geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Ist eine Personenmehrheit der Begünstigte, kann jedes Mitglied der Personenmehrheit Versicherungsansprüche geltend machen. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und wider den Begünstigten anzuwenden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen
 - a) wegen wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung als Folge eines Vermögensschadens;
 - b) die aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers oder Begünstigten einer Personenmehrheit, wenn der Rechtsschutzfall der RECHTSSCHUTZ UNION nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise nach Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet wird. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

zusätzlich zu den Bestimmungen von § 4 ARB-RU 2003

- (1) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die bis zu zwei Jahre vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, erweitert werden. Für die vor Versicherungsbeginn eingetretenen Versicherungsfälle wird nur Versicherungsschutz gewährt, soweit diese weder dem Versicherungsnehmer noch dem Begünstigten bei Abschluss der besonderen Vereinbarung bekannt waren.
- (2) Zusätzlich kann der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die bis zu drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) zusätzlich zu den Leistungen von § 5 ARB-RU 2003 trägt die RECHTSSCHUTZ UNION
 - a) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, von der RECHTSSCHUTZ UNION im Rahmen von § 5 ARB-RU 2003 getragen werden müsste;
 - b) die Kosten für ein vom Versicherungsnehmer eingeholtes Sachverständigen-gutachten, soweit die RECHTSSCHUTZ UNION sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.
- (2) Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt nicht

die Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die RECHTSSCHUTZ UNION sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

§ 6 Tätigkeitswechsel

- (1) Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit in deren Eigenschaft er versichert ist, dadurch, dass er in der bisher versicherten oder einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person (§ 1 (3) tätig wird, bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Die RECHTSSCHUTZ UNION ist jedoch für Versicherungsfälle aufgrund der neuen Tätigkeit des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine neue Tätigkeit der RECHTSSCHUTZ UNION nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme angezeigt hat, es sei denn, da die Anzeige unverschuldet unterlassen wurde. Die RECHTSSCHUTZ UNION kann sich auf diese Leistungsfreiheit nur berufen, wenn sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Tätigkeitswechsel des Versicherungsnehmers kündigt.
- (2) Auf eine Versicherung für Dritte (§ 2) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.